11. VII 1935 Beschins 5. VII 1935

Der Ausschuss stellte in seinen Sitzungen vom 24.6. und 27.6.1935 newerlich fest, dass er grundsätzlich die Aufrechterhaltung der Lehrkanzel befürworten würde. Mit Rücksicht auf die Erlässe des Verw. Ausschusses vom 16.6.1931 Z1. 32/V.A. bezw. V.A.Z1.134/1 vom 3.Nov.1934, bezw.B.M.f.D. Z1.35178-I-1 vom 21. Nov. 1934, erscheint die Durchführung des Betriebes des Institutes in den gegenwärtigen Räumen weiterhin unmöglich. Der Ausschuss hat während des ganzen Winters sich bemüht, das Institut räumlich anderweitie unterzubringen, es hat sich jedoch hiefur keine Mörlichkeit refunden. Da derzeit auch die Vorstandsstelle unbesetzt ist und ausserdem eine Neuernennung in absehbarer Zeit allem Anschein nach nicht zu gewärtigen ist, erscheint auch aus diesem Grunde die geordnete Weiterführung des Institutes unter den gegenwärtigen Bedingungen unmöglich. Der Ausschuss stellt daher den Antrag, die Fakultst moge an das B.M.f.U. folgendes Ansuchen richten:

Die Lehrkenzel möre zwar grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben, jedoch wolle bis zu dem Zeitpunkt, in welchem eine entsprechende räumliche Unterbringung des Institutes möglich sein wird und ein geeigneter Leiter ernannt werden kann, vom Inventar der Diagnostikapparat der Kinderklinik, der Therapieapparat, Bibliothek und Sammlung der Chirurgischen Klinik leihweise solange überlassen werden, bis erstere in der Lage sein werden, sich eine eigene Apparatur anzuschaffen. Die pragmatisierte Hilfskraft wäre bis auf weiteres der Kinderklinik zuzuweisen. Die genannten Kliniken werden ihrerseits die Agenden des Institutes in der röntgenologischen Versorgung der Kranken und Erhaltung des Unterrichtsmaterials übernehmen.

Krount e.h.

Frimer e.h.

Meisener e.h.

Korsherl e.h.

Braidner e.h.

Jeefelder e.h.

Kafler E.h.

Z1. 929 M.D.

Innsbruck, am 6.Dez.1934.

an den

Verwaltungsausschuss des Allgem. Krankenhauses

in

Innsbruck.

Aus Anlass der Versetzung des früheren Vorstandes des Zentral-Röntgeninstituties in den Ruhestand hat sich das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät mit der Frage der Aufrechterhaltung und eventuell anderweitigen Unterbringung dieses Institutes beschäftigt, nachdem bei einer mündlichen Vorsprache im Bundesministerium für Unterricht in Erfahrung gebracht wurde, das mit der Verabschiedung des Institutsvorstandes nicht auch die Auflösung des Institutes beabsichtigt sei. Mit der Frage der Aufrechterhaltung des Institutes ist nun die seiner zukünftigen Unterbringung so eng verknüfft, dass die eine Frage nicht ohne die andere erledigt werden kann. Der zur Erörterung dieser Angelegenheit eingesetzte Ausschuss ist nach wiederholten Besprechungen zu der Uberzeugnung gelangt, dass die schon se seit längerer Zeit geplante und auch schon om Verwaltungsausschuss erörterte Verlegung des Institutes in den Neubau des allgemeinen Krankenhauses die günstigste Lösung der Unterbringungsfrage darstellen würde. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, dass die Erhaltung des Institutes sowohl im Interesse der Kliniken als des allgemeinen Krankenhauses liegt. Für das allgemeine Krankenhaus bringt die Erhaltung des Institutes vor allem einen beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteil mit sich, weil vom Institut die Statbonskranken, soweit es gewünscht wird, kostenlos untersucht und behandelt werden. Die Zahl dieser Kranken ist von Jahr zu Jahr ständig gestiegen und im vergangenen Jahr auf 848 angewachsen, wobei besonders ins Gewicht fällt, dass sich das Institut ausschliesslich aus/Mitteln und der Dotation erhält.

M

929

34/35

Die geplante Überstedlung des Institutes kann aber nur dann ins Auge gefasst werden, falls von ihm die Kosten für die benötigten Räume, sowie für Licht, Beheizung und Wasser aufgebracht werden könne.

Aus diesem Grunde ersucht der gefertigte Dekan den Verwaltungsausschuss um baldmöglichste Mitteilung der Bedingungen, unter
denen die Unterbringung des Institutes in den Neubau des Krankenhauses geschehen könnte. Sollten sie für das Institut tragbar sein,
so würde dafür Sorge getragen werden, dass dem Krankenhaus aus der
Übersiedlung keine Kosten erwachsen.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:

a. Woller

Die Angliederung des Zentralröntgeninstitutes an das Röntgeninstitut der chirurgischen Klinik ist theoretisch möglich.

Sowohl der Chef der Klinik als der das Röntgeninstitut der chirurgischen Klinik leitende Assistent Dr. Ruckensteiner erklären sich bereit, den Versuch der gemeinsamen Arbeit durchzuführen wenn damit den Absichten des Professorenkollegiums der med. Fakultät gedient ist.

Dabei werden die Schwierigkeiten, die sich aus dem gemeinsamen Betrieb ergeben, keineswegs übersehen. Diese Schwierigkeiter bestehen in erster Linie in der Verrechnung. Das Zentralröntgen-institut ist auf freien ärztlichen Erwerb eingestellt, das Röntgeninstitut der chirurgischen Klinik untersteht in Verrechnungssachen dem Krankenhaus.

- Eine Scheidung des aufgebrauchten Materiales ist praktisch undurchführbar, ganz abgesehen davon, dass die Abnützung der Apparatur nicht irgendwie perzentuell festgelegt werden könnte.
   Der Ausweg, eine bestimmte perzentuelle Beteiligung der beiden Institute von vorneherein festzulegen, scheint nicht gangbar.
   Es müsste dem Ermessen der Krankenhausverwaltung anheimgestellt werden, welche Beitragsleistung sie vonseiten des Zentralröntgeninstitutes fordert.
- 3. Dr.Ruckensteiner ist der Ueberzeugung, dass er mit Dr.Grauer selbst bei den genannten Schwierigkeiten eine einvernehmliche Arbeit erzielen kann, Es erscheint aber dem Vorstande der Klinik untzwekkmässig, diese derzeit gegebene persönliche Uebereinstimmung zur Grundlage eines Systems zu machen.

## Protoko11

der Sitzung des Liquidierungs-Ausschusses vom 7. Mai 1931 um ½ 7 Uhr abends im medizinischen Dekanat.

Anwesend: Mayrhofer (Dekan), Brücke, Staunig.

Der Dekan erklärt den Ausschuß für konstituiert, übernimmt gemäß der Geschäftsordnung den Vorsitz und übernimmt auch die Berichterstattung im Kollegium.

Gegenstand der Beratung ist die Formulierung der im Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 7.III.1931, Z1.18016-I-2/1930, verlangten Anträge des Professorenkollegiums.

Was den zu stellenden Antrag des Professsorenkollegiums darüber anlangt, daß "der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie die bisherige ordentliche Jahresdotation des Zentral-Röntgen-Institutes im unbedingt erforderlichen Ausmaße ganz oder zum Teil belassen werden könnte", so ist der Ausschuß der Ansicht, daß der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie die Dotation des Zentral-Röntgen-Instituts von jährlich S 2000.- mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Röntgenplatten, Röntgenröhren und der Fachliteratur im vollen Ausmaße zu belassen wäre.

Zur Antragstellung über das Personale für die Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie wird zunächst vorausgeschickt,
daß, wenn auch zu der Entscheidung des Ministeriums daß der bisherige a.o. Assistent des Zentral-Röntgen-Institutes Dr. Grauer für
seine restliche Bestellungsdauer der Lehrkanzel für medizinische
Röntgenologie zugewiesen wird", ein Antrag nicht zu stellen ist,
der Ausschuß doch die Meinung aussprechen möchte, daß sich das
Kollegium gegebenfalls dafür einsetzen soll, daß diese eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel dauernd systemisiert bleibe.

Zu der im Erlaß des Ministeriums verlangten Antragstellung wegen des dem Zentral-Röntgen-Institut zur Verfügung stehenden weiteren Personals (eine wissenschaftl.Hilfskraft - frei nach G.Lantschner, 1 Laborant - Andreas Duschnig, 1 wissenschaftliche Hilfskraft - frei nach Sauter) schlägt der Ausschuß vor, daß das Kollegium die Belassung der Laborantenstelle, derzeit mit A.Duschnig besetzt, beantragen wolle.

Bezüglich der beiden Stellen von wissenschaftlichen Hilfskröften meint der Ausschuß auf Grund der erhaltenen Informationen,
daß ein Antrag, diese beiden Stellen ebenfalls der Lehrkanzel für
medizinische Röntgenologie zu belassen, aussichtslos und daher
besser gar nicht zu stellen wäre. Dagegen sollte das Kollegium
eine allfällige Eingabe des Inhabers der genannten Lehrkanzel
befürworten, dahingehend, daß er berechtigt werde, aus den Einnahmen der Lehrkanzel außerhalb der Dotation eine wissenschaftliche Hilfskraft mit Bezügen im üblichen Ausmaße zu entlohnen,
insoweit die Mittel dazu vorhanden sind.

Der Ausschuß würde jedoch andererseits empfehlen, Schritte zu unternehmen, daß diese beiden bereits bestehenden, wenn auch derzeit unbesetzten Stellen, in anderweitiger Verwendung der medizinischen Fakultät erhalten bleiben.

Mit Vorstehendem erklärt der Vorsitzende den Beratungsstoff des Ausschusses für erledigt.

Herr Professor Staunig wünscht, zu Protokoll zu geben, daß nach seiner Ansicht sich der Ausschuß auch mit der Frage zu beschäftigen hätte, daß "die wissenschaftliche Ausrüstung des Z.R.I. der Lehrkanzel für medizinische Röntgenolögie als Lehrapparat zugewiesen werde", und dies aus dem Grunde, weil lebenswichtige Interessen des Institutes als solchen und insbesondere der Lehrtätigkeit damit berührt sind.

Geschlossen und gefertigt:

Stransp

Maycheferz

Ew. Spektabilität, sehr geehrter Herr Dekan!

Durch den Abbau des seinerzeitigen Leiters des Zentral-Röntgen-Institutes in Innsbruck, Prof. Dr. Konrad Staunig, ist gegenwärtig das Institut ohne Vorstand.

Wie aus den bei mir erliegenden Akten hervorgeht,wurde am

2.April 1925 im Auftrage des damaligen Rectors der der Frauenklinik
gehörige Therapieapparat dem Zentral-Röntgen-Institut leihweise übergeben. Das Institut hat sich der Frauenklinik gegenüber am 4.April 1925
verpflichtet,den Therapieapparat seinerzeit wieder zurückzustellen.

Es erscheint mir nunmehr der Zeitpunkt gekommen,die Rückstellung des
Apparates wieder in den Besitz der Frauenklinik zu fordern.

Um dabei nach Tunlichkeit auch die übrigen in Betracht kommenden Kliniken nicht zu schädigen, würde sich der Gefertigte bereiterklären, den derzeit dort angestellten unbesoldeten Assistenten Dr.G r a u e r zu übernehmen, der dann bei gleichzeitiger Aufstellung auch des diagnostischen Apparates an der Frauenklinik, die nötigen Untersuchungen für die Augen-Ohren- und Nervenklinik übernehmen könnte.

Der Gefertigte bittet diesen Antrag vielleicht anläßlich der nächsten Kollegiumsseitzung zur Diskussion zu stellen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Ergebenheit

Ihr

Jacker

An den

Verwaltungsausschuss des allgemeinen Krankenhauses

## in Innsbruck.

Die derzeit von der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie im Gebäude der chirurgischen Klinik besetzten Räume können unmöglich bis Ende des Sommersemesters geräumt werden, da bis dahin kein Ersatz zur Verfügung steht. Doch hat Herr Prof. Staunig dem seinerzeit von ihm abgelehnten Plan zugestimmt, dass seine Anstalt nach Fertigstellung des Neubaues im 2. oder 1. Stock oberhalb der Apotheke untergebracht werde, vorausgesetzt, dass dem nicht technische Hindernisse im Wege stehen.

Es erheht daher an den Verwaltungsausschuss das Ersuchen, dieser Regelung zuzustimmen und die Bedingungen für die Unterbringung der Lehrkanzel bekannt zu geben.

M.

## Protoko11

der Sitzung des Liquidierungs-Ausschusses vom 7. Mai 1931 um ½ 7 Uhr abends im medizinischen Dekanat.

Anwesend: Mayrhofer (Dekan), Brücke, Staunig.

Der Dekan erklärt den Ausschuß für konstituiert, übernimmt gemäß der Geschäftsordnung den Vorsitz und übernimmt auch die Berichterstattung im Kollegium.

Gegenstand der Beratung ist die Formulierung der im Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 7.III.1931, Z1.18016-I-2/1930. verlangten Anträge des Professorenkollegiums.

Was den zu stellenden Antrag des Professsorenkollegiums darüber anlangt, daß "der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie die bisherige ordentliche Jahresdotation des Zentral-Röntgen-Institutes im unbedingt erforderlichen Ausmaße ganz oder zum Teil belassen werden könnte", so ist der Ausschuß der Ansicht, daß der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie die Dotation des Zentral-Röntgen-Instituts von jährlich 3 2000.- mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Röntgenplatten. Röntgenröhren und der Fachliteratur im vollen Ausmaße zu belessen wäre.

Zur Antragstellung über das Personale für die Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie wird zunächst vorausgeschickt,
daß, wenn auch zu der Entscheidung des Ministeriums daß der bisherige a.o. Assistent des Zentral-Röntgen-Institutes Dr. Grauer für
seine restliche Bestellungsdeuer der Lehrkanzel für medizinische
Röntgenologie zugewiesen wird", ein Antrag nicht zu stellen ist,
der Ausschuß doch die Meinung aussprechen möchte, daß sich das
Kollegium gegebenfalls dafür einsetzen soll, daß diese eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel dauernd systemisiert bleibe.

Zu der im Erlaß des Ministeriums verlangten Antragstellung wegen des dem Zentral-Röntgen-Institut zur Verfügung
stehenden wei teren Personals (eine wissenschaftl. Hilfskraft frei nach G. Lantschner, 1 Laborant - Andreas Luschwig, 1 wissenschaftliche Hilfskraft - frei nach Sauter) schlägt der Ausschuß
vor, daß das Kollegium die Belassung der Laborantenstelle, derzeit
mit A. Duschnig besetzt, beantragen wolle.

Bezüglich der beiden Stellen von wissenschaftlichen Hilfskröften meint der Ausschuß auf Grund der erhaltenen Informationen,
daß ein Antrag, diese beiden Stellen ebenfalls der Lehrkanzel für
medizinische Röntgenologie zu belassen, aussichtslos und daher
besser gar nicht zu stellen wäre. Dagegen sollte das Kollegium
eine allfällige Eingebe des Inhabers der genannten Lehrkanzel
befürworten, dahingehend, daß er berechtigt werde, aus den Einnahmen der Lehrkanzel außerhalh der Dotation eine wissenschaftliche Hilfskraft mit Bezügen im üblichen Ausmaße zu entlohnen,
insoweit die Mittel dazu vorhanden sind.

Der Ausschuß wurde jedoch andererseits empfehlen. Schritte zu unternehmen, daß diese beiden bereits bestehenden, wenn auch derzeit unbesetzten Stellen, in anderweitiger Verwendung der medizinischen Fakultät erhalten bleiben.

Mit Vorstehendem erklärt der Vorsitzende den Beratungsstoff des Ausschusses für erledigt.

Herr Professor Staunig wünscht, zu Protokoll zu geben.

daß nach seiner Ansicht sich der Ausschuß auch mit der Frage zu

beschäftigen hätte, daß die wissenschaftliche Ausrüstung des

Z.R.I. der Lehrkanzel für medizinische Röntgenolögie als Lehr
apparat zugewiesen werde", und dies aus dem Grunde, weil lebenswichtige Interessen des Institutes als solchen und insbesondere

der Lehrtätigkeit damit berührt sind.

Geschlossen und gefertigt:

Maybelegah. Trucke e.h. UNITERRICHT
WILDERMONITERPLATERS

Z. 18016 - I - 2/1930.

Wien, am 7. März 1931.

Zentralröntgeninstitut, Aeusserungen des Rechnungshofes (Auflassung). z.Zl. 1899/1,2 und 3 vom 18419.V. und 24. VI- 1930.

An

das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität

#### Innsbruck.

Auf den Antrag des Professorenkollegiums wird das mit dem ho. Erlass vom 13. III. 1922, Zl. 22485 ex 1921 dem allgemeinen Krankenhause und den Kliniken in Innsbruck als selbständiges Universitätsinstitut angegliederte Zentralröntgeninstitut mit Ende März 1931 wieder aufgelassen.

Gleichzeitig wird der ausserordentliche Professor für medizinische Röntgenologie Dr. Konrad S t a u n i g von den ihm mit dem Dekrete vom 14. II. 1925, Zl. 3139-I-3/25 neben seiner normalen Lehrverpflichtung übertragenen Funktionen eines Leiters des Zentralröntgenlaboratoriums enthoben.

Hievon wird das Dekanat mit dem Beifügen zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt, dass die Wissenschaftliche Ausrüstung des Zentralröntgeninstitutes, die genau zu inventarisieren ist, der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie als Lehrapparat zugewiesen wird. Weiters könnte über einen zu stellenden Antrag des Professorenkollegiums dieser Lehrkanzel die bisherige ordentliche Jahresdotation des Zentralröntgeninstitutes im unbedingt erforderlichen Ausmasse genz oder zum Teile belassen werden.

Die unbesetzte ausserordentliche Assistentenstelle des Zentralröntgeninstitutes wird in Berücksichtigung der gestellten Anträge der whirurgischen Klinik zugeteilt; der bisherige ausserordentliche Assistent des Zentralröntgeninstitutes Dr . G r a u e r wird für seine restliche Bestellungsdauer der Lehrkanzel für medizinische Röntgenologie zugewiesen.

Wegen der Verwendung des dem Zentralröntgeninstitut zur Verfügung stehenden weiteren Personales (1 wissenschaftliche Hilfskraft - frei nach G. Lantscher, 1 Laborant-Andreas Duschnik, 1 wissenschaftliche Hilfskraft-frei nach Sauter ) wird im Sinne des dortigen Barichtes vom 18. V. 1930, Zl. 1899/I einem Antrag entgegensehen, wobei die gänzliche Auflassung die ser Stellen, soweit sie achon vacant sind, bezw. vacant werden, in ernstliche Erwägung zu ziehen ist, da das Ziel der Auflassung des Zentralröntgeninstitutes auf die Erzielung von Ersparnissen im Personal- und Sachaufwand und zwar im weitesten Ausmasse, gerichtet sein muss.

Mit der Auflösung des Zentralröntgeninstitutes entfällt auch das Mitbenützungsrecht dieses Institutes am Therapieraum der I. chirurgischen Klinik.

Der Bundesminister:

38. 3M. 12/11- 31. Nr. 13

Abschool ribernomen

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Vorschlag der konischen Vorstände zur Neuregelung des Unterrichtsaus Röntgenologie.

1

Die nachstehenden Vorschläge sind hervorgerufen durch die Beschwerde des Professor Staunig, dass er infolge gewisser Umstände, die seinem Institut, wie er in seiner Eingabe anführt, passiv auferlegt werden sind, eine befriedigende Lehrtätigkeit über medizinische Röntgenologie picht mehr ausüben kann.

Ohne auf diese erwähnten Umstände näher einzugehen, steht die Fakultät auf dem Standpunkt, dass die Bedingungen zur Ausübung der Lehrtätigkeit in Röttgenologie in dem bisherigen Umfang auch derzeit vorhanden sind. Da jedoch Professor Staunig in dieser Hinsicht anderer Meinung ist und Ratschläge von der Fakultät wünscht, so werden folgende Vorschläge gemacht.

- 1.) Die Fakultät stimmt der Umwandlung des Z.R.I. in ein Institut für allgemeine Röntgenologie zu, vorausgesetzt, dass durch diese Umwandlung die ordentliche Botation und die ausserordentlichen Zuschüsse für Kliniken und theoretische Institute in keiner Weise verkürzt werden.
- 2.) Die Fakultät überlässt im Sinne der Lehrfreiheit den Lehrplan vollkommen dem Institutsvorstand, Prof. Staunig, Sie ist der Meinung, dass unter den derzeit bestehenden Verhältnissen alle Bedingungen zur Abhaltung des Unterrichtes aus allgemeiner Röntgenologie gegeben sind.
- 3.) Da keine der Kliniken heute im Besitze eines therapeutischen Röntgeninstrumentarismus ist, müsste ein Uebergangsstadium geschaffen werden, in welchem die therapeutische Röntgenbestrahlung vorläufig noch im

- Z.R.I. erfolgt, wozu sich Professor Staunig in der vorletzten Sitzung bereit erklärt hat. Die klinischen Vorstände werden trachten in dieser Hinsicht sich möglichst bald mit einem therapeutischen Röntgeninstrumentarium zu versehen, um dadurch das Z-R.I. bezw. das Institut für allgemeine Röntgenologie dieser Verpflichtung zu entheben.
- 4.) Von der Verpflichtung, klinische Fälle zu röntgenisieren, wird Professor Staunig enthoben, doch steht es ihm selbstverständlich frei, in besonderen Fällen, in welchen von seiten einer Klinik oder eines Institutsvorstandes sein Urteil gewünscht wird, dem betreffenden Institutsvorstand mit seinem Ratzur Verfügung zu stehen.
- allgemeine Rönt enologie gesandte Fälle können im Institut untersucht werden, doch wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Rechte und Pflichten der klinischen Institute einerseits und des neuzuschaffenden Institutes für allgemeine Röntgenologie andererseits nunmehr sehr zu Ungunsten der Kliniken verschoben ist, wodurch unter Umständen sogar die Existenz der mit geringerer Hilfe und grösseren Lasten bedachten klinischen Institute gefährdet werden könnte. Daher müssten für das Bestehen der klinischen Institute, welche sowohl für den Unterricht als den klinischen Betrieb eine Lebensnotwendigkeit darstellen, gewisse Sicherheiten geschaffen werden, welche in Folgendem bestehen müssten:
- a) es müsste den Röntgeninstituten der Kliniken, die nunmehr offiziell röntgenologische Diagnostik und Therapie für die klinischen und amobulanten Patienten des gesamten Krankenhauses übernehmen und welche mit einem Minimum an schwer überlasteten Personal bisher ausgekommen sind, keine Dotation beziehung und aus den Gebühren

die für die Untersuchung von auswärtigen Patienten eingehoben werden, nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch den gesamten Abteilungsdienst bestreiten, von seiten der Unterrichtsbehörde und der übrigen das Spital erhaltenden Faktoren eine grössere Förderung zuteil werden.

- b) sämtliche röntgenologischen Universitätsinstitute einschliesslich des zu schaffenden Institutes für allgemein Röntgenologie werden verpflichtet, die Tarife einheitlich festzusetzen und Verträge mit Kassen, Behörden u.s.w. gemeinsam abzuschliessen.
- c) Wenn im Sinne des Vorstehenden angenommen wird. dass das Institut für allgemeine Röntgenologie auch weiterhin röntgenologische Praxis an Patienten, die dem Institut direkt zugewiesen werden, ausübt, so muss andererseits betont werden, dass Verhaltnisse eintreten könnten, die im Interesse der Erhaltung der mit unab weislichem praktischen Aufgaben betrauten klinischen Institute eine andere Regalung notwendig machen könnten.
- 6.) Ueber die Hohe der notwendigen Dotation des neuen Institutes für allgemeine Röntgenologie und des notwen digen Personals für dasselbe können nur allgemeine Richt linien angegeben werden. Die Fakultät ist der Meinung, dass die Versorgung des Institutes für allgemeine Rentgenologie in Bezug auf Dotation und Personal in anloger Weise wie bei anderen medizinschehn Instituten (histol. Inst.medizinische Chemie, allgem. exp. Path., Pharmakologie zu erfolgen hätte, wobei aber freilich zu bemerken ist, dass es sich um ein Fach handelt, welches für die Studenten nicht obligat/und daher, wie auch der Ausweise der Quästur zeigt, eine geringe Frequenz aufweist.
- 7.) Die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses als seinerzeit vertragsabschliessenden Teiles musste nach Aufhören der Uebergangs-bestimmungen nach Punkt 3 eingeholt werden. Innsbruck.am 1.März 1928.

Loos eh Bymer ch. Mayer eh. Herzog eh. Mayerhofer eh. Kanzi eh.

Il. 1664-11, 8-24/18

21. 11306-1/2-1927

Innsbruck, am 12. Juli 1929.

Zontral-Röntgen-Institut. Ausführung des Rechnungshofes. Zu Zl. 1664 v.26. III. 1928. und

Z1.20745/I-2.

An das

Bundesministerium für Unterricht.

Wien.

Beifolgender in der Ausschussitzung vom 19.

Juni 1929 abgefasster Bericht wurde in der Collegiumssitzung vom 11. Juli 1929 angenommen.

Auf das erste obige Schreiben, welches naturlich auch Herrn Prof.D r.K. Staunig zuging, schickte Herr Prof. Staunig das beifolgende Schreiben vom 7.111.1929, de er verhindert war, an der Kollogiumssitzung vom 8.111 29 teilzunehmen, in welcher Sitzung die Frage des obigen Betreffs orörtert werden sollte. In dieser Sitzung ( vom 8.111.29) wurde ein Ausschuss unter Versitz des Dekans gewählt, zu dem alle Herren gehören, die an ihren Instituten Röntgendiagnöstik oder Therapie oder beides treiben, alse die Herren Prof. Staunig, Steyrer, Ranzi, Loos, Kumer und Mayrhofer. Die im dertigen Schreiben vom 2.11.29 befindliche Meinung, dass auch die Frauenklinik einen Röntgenapparat besitze, besteht nicht zuhecht.

Mit Rundschreiben des Dekanates vom 11.Mai 29
wurden diese oben genachten Vorstände aufgefordert, dem
Dekanate zum Gebrauch in der in Aussicht genommenen Ausschusssitzung genaues, zahlenmässiges Material zuzustellen,
welches besagt, wie in den letzten Jahren die Frequenz
ihres Institutes (diagnostische und therapeutische Leistungen, Patientenzahl, Personal etc.) beschaffen war.

Das Material ging auch von allen Instituten, abgesehen von Zentral-Röntgeninstitut, ein. Die Ausschusseitzung wurde um 19. Juni 29 abgehalten. Bei ihr waren ausser dem Dekan anwesend die Herren Ransi, Kumer, Loos, in Vertretung des erkrankten Prof. Steyrer Doz. Metschacher. Herr Prof. Staunig orschien nicht und schickte das beifolgende Schreiben vom 18. VI. 1929.

Aus den beiliegenden Berichten der einzelnen Institute und den pach diesen Berichten angefertigten zwei Bakellen ist die Prequens der einselnen Institute ersichtlich. Leiler ist es nicht gelungen, über die Frequenz des Zentral-Röntgeninstitutes Aufschluss zu bekommen. Aus den Zahlen der chirur giechen und internen Elihik geht hervor, dass eine sehr betruchtliche Anzahl von Phtienten, sowohl diagnostisch als auch therapeutisch, röntgenisiert wird. Das Böntgenzimmer der internen Klinik wird versorgt von einem klinischen Assistenten, der bei der Arbeitsfulle gunzlich der Alinik entsogen ist. Eventuell wird noch an dieser Klinik ein Hilfsarst zum Dienst herangenegen. In der chirurgischen Elinik versieht ein Arzt den Röntgendienst, der lediglich vom Institute remuneriert wird. Die je zwei Röntgenschwestern der chirurgischen und internen Klinik werden aus den Mitteln der Klinik beachlt.

Aus der beigeschleesenen Tabelle ergibt sich die Hererzahl des Zentrel-Röntgeninstitutes.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beschlusce der Pakultütseitzungin der die Umwendlung des Zentralrontgeninstitutes in ein Institut für allgemeine Röntgenologie beschlossen wurde, noch zu Becht bestehen. Hier sei darauf hängewiesen, dass am 1.Mürz 1928 ein Vorschlag der klinischen Vorstände zur Neurogelung des Unterrächtes aus Rontgenologie an das Dekenst ging, und dass dereufhin unter der Zehl 1664 am 27. III.28 (Antrag des Zentral-Rontgeninstitutes") in einem Schreiben des Dekenstes die Verhältnisse dem Bundesministerium für Unterricht klargelegt wurden.

Von den Vorstande des Zentralröntgeninstitutes, Herrn Prof.
Staunig, nicht zu erhalten sind, so geht nummehr vom Profes sorenkollegium an des Ministerium für Unterricht die Bitte, bei dem Vorstande des Zentral-Röntgeninstitutes die Unterlagen einzuholen, die besegen, wie zur Zeit die Frequenz des Institutes (diegnostische und therapoutische Leistungen, Petientenzahl, Personal etc.) beschaffen ist.

Sollto sich nach den einzuhebenden Daten im Vor gleich mit den Leistungen der Kliniken, besonders der chirurgischen und der inneren Klinik, ergeben, dass tatelichlich Assistenten-und Personalzahl an dem Zentral -Böntgeninstitut unverhältnismüssig gross sind, so geht der Vorschlag der Kommission dahin, dass eine Personalumleitung vorgenommen werde.

Pm. Symon,

st. Dokum.

The second se

Robellon.

## Abschrift.

## Frequenz des Unterrichtes im Zentralröntgeninstit. Innsbruck

Zentralrontgeninstit. Innsbruck		
Sommer-Semester 1920		
Röntgen-Technik, Diagnostik,		
und Therapie Doz.Dr.Staunig	9 H	örer
Wintersemester 1920/21		
Röntgen-Technik, Diagnostik		
und Therapie Doz. Dr. Staunig	11	11
Sommersemes ter 1921		
Röntgenologie ) Doz. Dr. Stannig	25	11
Röntgenologie Röntgen-Prakt.  Doz. Dr. Stannig	12	ii
Wintersemester 1921/22		
Röntgenologie )	7	11
Röntgen.Prakt. ) Doz.Dr.Staunig	2	ń
Sommersemester 1922		
Röntgenologie )	8	11
Röntgen.Prakt.) Doz.Dr.Staunig	5	ñ
Wintersemester 1922/23		
Röntgenologie )	11	11
Röntgen.Prakt.) Prof. Dr.Staunig	6	11
Sommersemester 1923		
Allgem.u.spez.Röntgenologie } Prof.Dr.Staunig	8	ti
Röntgenolog.Praktikum Prof.Dr.Staunig	8	î
	7	11
Röntgenol.d.Zähne u.Kiefer ) } Doz.Dr.Fritz Rechnik und Klinik d.Röntgentherapie)	7	Ť
	2	
Wintersemester 1923/24	7.4	11
Allgem.u.spez .Röntgenologie Pontgentechnische Hebungen Prof.Dr.Staunig	14	
Röntgentechnische Uebungen )	0	
Röntgenol.d.Zähne u.Kiefer Doz.Dr.Fritz	3	11
Sommersemester 1924m		
Allgem.u . Bopz. Röntgenologie )	6	11
Allgem.u.pppz. Röntgenologie Röntgentechn.Uebungen Prof.Dr.Staunig	3	11
Röntgenologie d. Zähne u. Kiefer Doz. Dr. Fritz	1	r
102.60.20.20.		1

# Wintersemester 1924/25

Allgem.u.spez.Röntgenologie	_ 3	Hörer		
Röntgentechnische Uebungen } Prof.Dr.Staunig	0	n		
Röntgenologie d.Zähne u.Kiefer Doz.Dr.Fritz	2	ñ		
Sommersemester 1925 Prof.Dr. Staunig	3 14	ii		
Dr. Fritz	0	n		
Wintersemester 1925/26				
Röntgenologie ) Prof.Dr.Staunig	2	11		
Röntgenphys. Doz.Dr.Fritz	2	ŧ		
Bommersemester 1926				
Röntgenologie Prof. Dr. Staunig	11	11		
Röntgenphys. Doz.Dr.Fritz	6	n		
Wintersemester 1926/27				
Röntgenologie Prof. Dr. Staunig	7	n <sub>X</sub>		
Röntgenphys. (Doz.Dr.Fritz	9	ñ		
Sommersemester 1927				
Röntgenologie Prof.Dr.Staunig	3	n		
Röntgenphys. Doz.Dr.Fritz	1	n		
Wintersemester 1927/28				
Röntgenologie Prof. Dr. Staunig	2	n		
Röntgentechnik Dr. Grauer	2	· ti		
Röntgenphys. Doz.Dr. Fritz	2	n		
Röntgendiagnostik Dr. Sandera	1	n .		
T b	105	00		
Innsbruck, am 13. Februar 1928.				
Sommersemester 1928	7.0	11		
Röntgenologie Prof.Dr.Staunig	13			
Wintersemester 1928/29		, H		
Prof.Dr.Staunig	5			
Sommersemester 1929		11		
" Prof.Dr.Staunig	11			